

Stéphanie Oneyser

# Berechnung der Frist von Art. 166 Abs. 2 SchKG: mit oder ohne?

BGer 5A\_190/2023 vom 3. August 2023  
(zur amtlichen Publikation vorgesehen)



## I. Sachverhalt

Am 4. September 2020 liess B (Gläubiger) der A SA (Schuldnerin) einen Zahlungsbefehl durch das Betreibungsamt des Bezirks Jura-Nord vaudois zustellen. A SA erhob Rechtsvorschlag. Am 11. September 2020 reichte der Gläubiger ein Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung ein, welches mit Entscheid vom 23. Februar 2021 gutgeheissen wurde. Der Entscheid wurde den Parteien zunächst in unbegründeter Form im Dispositiv eröffnet. Der begründete Entscheid wurde den Parteien mit Sendung vom 16. April 2021 übermittelt.

Gegen den provisorischen Rechtsöffnungsentscheid wurde kein Rechtsmittel ergriffen. In der Folge bescheinigten das Bezirksgericht Broye und Nord vaudois und die kantonale Chambre patrimoniale zudem, dass bei ihnen nach dem oben genannten Entscheid keine Aberkennungsklage eingereicht wurde.

Daraufhin verlangte der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung. Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens wurde A SA die Konkursandrohung zugestellt. Mit Eingabe vom 2. August 2022 stellte B das Konkursbegehren gegen A SA. Am 6. September 2022 eröffnete der Präsident des Zivilgerichts des Bezirks Broye und Nord vaudois den Konkurs über A SA.

Gegen diesen Entscheid erhob A SA Beschwerde bei der kantonalen Beschwerdeinstanz. In der Zwischenzeit zog B das Konkursbegehren zurück. Mit Urteil vom 30. Dezember 2022 wies das Gericht die Beschwerde ab. Dagegen erhob A SA Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht. Mit Urteil vom 3. August 2023 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut und wies die Sache an die Vorinstanz zur Neuentscheidung zurück.

## II. Erwägungen

### A. Berechnung der Frist nach Art. 166 Abs. 2 SchKG im Allgemeinen

Vor Bundesgericht rügt die Schuldnerin, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Berechnung der Frist für die Stellung des Konkursbegehrens (Art. 166 Abs. 2 SchKG) falsch sei und dass das Konkursbegehren verspätet sei (E. 4).

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass der Gläubiger nach Ablauf von 20 Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung unter Vorlegung dieser Urkunde und des Zahlungsbefehls beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen kann (Art. 166 Abs. 1 SchKG); dieses Recht erlischt gemäss Art. 166 Abs. 2 SchKG 15 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, steht letztere Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens still, wobei unter der «Erledigung» gemäss Rechtsprechung<sup>1</sup> das Ergehen eines vollstreckbaren Gerichtsentscheids zu verstehen ist (E. 5, vgl. dazu sogleich).

Gemäss Bundesgericht steht die Frist u.a. auch während der Dauer des (provisorischen und definitiven) Rechtsöffnungsverfahrens (Art. 80–83 SchKG), der Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG) und des Verfahrens zur Feststellung des neuen Vermögens (Art. 265a SchKG) still. Die Frist von Art. 166 Abs. 2 SchKG steht so lange still, bis der Gläubiger eine öffentliche Bestätigung vorlegen kann, die die Endgültigkeit und Vollstreckbarkeit des Entscheids, mit dem der Rechtsvorschlag beseitigt wird, belegt.<sup>2</sup> Die Frist von Art. 166 Abs. 2 SchKG steht auch still, wenn eine Beschwerde gegen die Konkursandrohung eingereicht und die aufschiebende Wirkung erteilt wurde; in diesem Fall ist der Gläubiger mangels rechtskräftiger Konkursandrohung

<sup>1</sup> BGE 136 III 152 E. 4.1; 126 III 479 E. 2a; BGer, 5A\_78/2017, E. 2.2; 5A\_703/2018, E. 4.1.

<sup>2</sup> BGE 136 III 152 E. 4.1; 106 III 51 E. 3; BGer, 5P.259/2006, E. 3.2.

daran gehindert, den Konkurs zu beantragen.<sup>3</sup> Die Beurteilung, ob das Konkursbegehren rechtzeitig eingereicht wurde, obliegt dem Gericht und nicht der Aufsichtsbehörde und muss von Amtes wegen erfolgen (E. 5).<sup>4</sup>

Laut Bundesgericht besteht der Zweck der Verwirkungsfrist nach Art. 166 Abs. 2 SchKG darin, eine unverhältnismässige Verlängerung der Betriebsdauer zu vermeiden. Die Verwirkung ist die Strafe für die Untätigkeit des Betreibenden, weshalb die Frist so lange stillsteht, wie das Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags andauert. Die Frist beginnt erst dann zum Nachteil des Gläubigers wieder zu laufen, wenn dieser, nachdem er einen vollstreckbaren Entscheid erhalten hat, nichts unternimmt, um die Fortsetzung der Betreuung zu beantragen (E. 5).

## B. Berechnung der Frist nach Art. 166 Abs. 2 SchKG nach Zustellung des provisorischen Rechtsöffnungsentscheids insbesondere

In der Folge setzte sich das Bundesgericht mit der konkreten Frage auseinander, ab wann die Frist von Art. 166 Abs. 2 SchKG nach Abschluss des provisorischen Rechtsöffnungsverfahrens wieder zu laufen beginnt und insbesondere, ob die Verwirkungsfrist während der 10-tägigen Beschwerdefrist zur Anfechtung des provisorischen Rechtsöffnungsentscheids<sup>5</sup> bzw. der 20-tägigen Frist zur Erhebung der Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG, wobei diese Frist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ab der Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids läuft<sup>6</sup>) stillsteht. Das Bundesgericht stellte seine Analyse auf die Frage ab, ab wann der *provisorische* Rechtsöffnungsentscheid vollstreckbar wird und ging dabei davon aus, dass der Gläubiger bereits mit der Vollstreckbarkeit des *provisorischen* Rechtsöffnungsentscheids befugt ist, die Fortsetzung der Betreuung zu verlangen und somit eine Konkursandrohung aus- und zustellen zu lassen (E. 6.3).<sup>7</sup> Dabei verwies das Bundesgericht auf einen nicht publizierten Entscheid, in welchem es erwogen hatte, dass der provisorische Rechtsöffnungsentscheid ab Zustellung des Entscheids vollstreckbar ist und daher zur Fortsetzung der Betreuung berechtigen würde (E. 6.3.1).<sup>8</sup>

Das Bundesgericht setzte sich sodann mit einzelnen Lehrmeinungen auseinander, die i.Z.m. der provisorischen

Rechtsöffnung dafür plädieren, dass das Betreibungsamt bis zum Ablauf der Frist für die Aberkennungsklage dem Fortsetzungsbegehren keine Folge leisten könne bzw. dürfe.<sup>9</sup> Das Bundesgericht erwog, dass diese Autoren von «*prémises théoriques problématiques*» ausgehen würden und verwarf die Argumentation mit der Begründung, dass sich die Autoren auf keinen (einschlägigen) Bundesgerichtsentscheid bzw. keine einschlägige Lehrmeinung berufen können, um ihre Ansicht zu stützen (E. 6.3.2).

Vor diesem Hintergrund kam das Bundesgericht zum Schluss, dass ein (provisorischer oder definitiver) Rechtsöffnungsentscheid bereits mit dessen Zustellung vollstreckbar ist,<sup>10</sup> da die Beschwerde die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Entscheids nicht hemmt (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Das Betreibungsamt darf dem Fortsetzungsbegehren ab Zustellung des – provisorischen oder definitiven –

**Es trifft zwar zu, dass der provisorische Rechtsöffnungsentscheid ab Zustellung gemäss Art. 325 Abs. 1 ZPO vollstreckbar ist. Die provisorische Rechtsöffnung wird aber erst nach (unbenutztem) Ablauf der Frist von Art. 83 Abs. 2 SchKG definitiv.**

Rechtsöffnungsentscheids Folge leisten, es sei denn, der Beschwerde wurde gestützt auf Art. 325 Abs. 2 ZPO die aufschiebende Wirkung erteilt (in welchem Fall die aufschiebende Wirkung die Wirkungen der Konkursandrohung *ex tunc* hemmt). Daraus folgt – so das Bundesgericht –, dass der Fristenstillstand ab Zustellung des (provisorischen oder definitiven) Rechtsöffnungsentscheids endet und die Frist nach Art. 166 Abs. 2 SchKG ab diesem Zeitpunkt wieder zu laufen beginnt; die Frist steht erst ab der Einleitung der Aberkennungsklage wieder still (E. 6.3.3).

<sup>3</sup> BGE 136 III 152 E. 4.1 und 4.2.

<sup>4</sup> BGE 136 III 152 E. 4.1; 113 III 120 E. 2 m.w.H.; 106 III 51 E. 2.

<sup>5</sup> Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO; Art. 319 lit. a und Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO.

<sup>6</sup> BGE 143 III 38 E. 2.3; 127 III 569 E. 4.

<sup>7</sup> BGE 130 III 657 E. 2.1; BGer, 5A\_77/2021, E. 3.2 m.w.H.; 5A\_78/2017, E. 2.2.

<sup>8</sup> BGer, 5P.259/2006, E. 4.2.

<sup>9</sup> ALEXANDER R. MARKUS/DANIEL WUFFLI, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit: zwei Begriffe, ein Konzept?, ZBJV 2015, 75 ff., 106; CHRISTOF BERGAMIN, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit: Wann ist der Rechtsvorschlag definitiv beseitigt?, BLSchK 2020, 149 ff., 153 f.; BSK SchKG I-STAHELIN, Art. 83 N 13, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 3 A., Basel 2021 (zit. BSK SchKG I-BEARBEITER/IN); PETER DIGGELMANN, in: Daniel Hunkeler (Hrsg.), Kurzkommentar zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 2. A., Basel 2014, Art. 159 N 2.

<sup>10</sup> Es sei denn, die Rechtsmittelinstanz schiebt die Vollstreckbarkeit auf (Art. 325 Abs. 2 und Art. 336 Abs. 1 lit. a ZPO); in diesem Fall ist der Entscheid lediglich rechtskräftig.

### C. Wirkungen der Zustellung des (unbegründeten) provisorischen Rechtsöffnungsentscheids im Dispositiv

Schliesslich setzte sich das Bundesgericht mit der Frage auseinander, ob die Zustellung eines unbegründeten Entscheids im Dispositiv den Fristenstillstand von Art. 166 Abs. 2 SchKG zu beenden vermag. Das Bundesgericht erwog, dass es – unter der Herrschaft der geltenden ZPO – angesichts der diesbezüglichen Kontroverse und der befürwortenden Lehrmeinungen (E. 6.4.1) nicht bundesrechtswidrig sei, auf den Zeitpunkt der Zustellung des begründeten Rechtsöffnungsentscheides abzustellen (E. 6.4.4).<sup>11</sup>

### D. Rechtsanwendung im konkreten Fall

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der Stillstand der Verwirkungsfrist von Art. 166 Abs. 2 SchKG mit der Zustellung des begründeten provisorischen Rechtsöffnungsentscheids beendet wurde und dass die Frist am Tag nach der Zustellung dieses Entscheids wieder zu laufen begann; die Verwirkungsfrist stand in der Folge nicht mehr still, da keine Aberkennungsklage eingereicht wurde und keine Beschwerde gegen die Konkursandrohung erhoben wurde (E. 6.5). Vorliegend fing die 15-monatige Verwirkungsfrist am 5. September 2020 (einen Tag nach Zustellung des Zahlungsbefehls) zu laufen an und stand ab dem 11. September 2020 still. Sie fing am Tag nach der Zustellung des begründeten provisorischen Rechtsöffnungsentscheids wieder an zu laufen. Da der Entscheid der Vorinstanz jedoch keine Feststellungen zum Datum der Zustellung des begründeten Entscheids enthält, wies das Bundesgericht die Sache an die Vorinstanz zur Neuentscheidung zurück (E. 6.5 und 6.6).

<sup>11</sup> Das Bundesgericht merkte allerdings in einem *obiter dictum* an, dass die Kontroverse und die unterschiedlichen kantonalen Rechtsprechungen mit dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der ZPO am 1. Januar 2025 obsolet werden, da die am 17. März 2023 verabschiedete Änderung der ZPO in Art. 336 Abs. 3 revZPO ausdrücklich vorsieht, dass auch ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid (Art. 239 ZPO) unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 vollstreckbar ist, d.h. wenn er rechtskräftig ist und die Beschwerdeinstanz die Vollstreckbarkeit nicht aufgeschoben hat (Art. 336 Abs. 1 lit. a revZPO, der auf Art. 315 Abs. 4, Art. 325 Abs. 2 und Art. 331 Abs. 2 revZPO verweist) oder wenn er noch nicht rechtskräftig ist, aber die vorzeitige Vollstreckbarkeit bewilligt wurde (Art. 336 Abs. 1 lit. b revZPO) (E. 6.4.3).

## III. Bemerkungen

### A. Fragestellung

Im vorliegenden Entscheid 5A\_190/2023 ging es im Kern um die Rechtsfrage, ob die Frist von Art. 166 Abs. 2 SchKG während der Dauer der Frist zur Aberkennungsklage (solange [noch] keine Aberkennungsklage erhoben wurde) nach Art. 83 Abs. 2 SchKG stillsteht. Damit verbunden war auch die Grundsatzfrage, ob der Gläubiger, dem die provisorische Rechtsöffnung erteilt wurde, die Fortsetzung der Betreuung während der laufenden Frist von Art. 83 Abs. 2 SchKG verlangen darf, wenn noch keine Aberkennungsklage anhängig gemacht wurde.

### B. Auslegung von Art. 166 Abs. 2 SchKG im betriebsrechtlichen Kontext

Im Verfahren über die *definitive* Rechtsöffnung verfügt der Gläubiger über einen vollstreckbaren Gerichtsentscheid. In diesem Verfahren wird daher nicht über den Anspruch selbst, sondern nur über dessen Vollstreckbarkeit entschieden.<sup>12</sup> Die Wirkungen des Rechtsvorschlages werden mit der Erteilung der definitiven Rechtsöffnung definitiv beseitigt.<sup>13</sup> In der Lehre und Rechtsprechung ist es daher unbestritten, dass ein vollstreckbarer definitiver Rechtsöffnungsentscheid zur Fortsetzung der Betreuung nach Art. 88 Abs. 1 SchKG berechtigt und das Einleitungsverfahren abschliesst.<sup>14</sup>

Bei der *provisorischen* Rechtsöffnung verfügt der Gläubiger hingegen lediglich über einen provisorischen Rechtsöffnungstitel, weshalb die provisorische Rechtsöffnung lediglich provisorische Wirkungen entfalten kann (vgl. Art. 83 Abs. 1–3 SchKG). Die provisorische Rechtsöffnung wird nur unter Vorbehalt (provisorisch) erteilt und wird erst definitiv, wenn der Schuldner die Erhebung einer Aberkennungsklage innert Frist (Art. 83 Abs. 2 SchKG) unterlässt oder diese abgewiesen wird (Art. 83 Abs. 3 SchKG). Bis zum Ablauf der Frist zur Aberkennungsklage und während des rechtshängigen Aberkennungsprozesses kann der Gläubiger lediglich Sicherungsmassnahmen beantragen (Art. 83 Abs. 1 SchKG), und zwar bereits während des Fristenlaufs für die Aberkennungsklage, jedoch nicht, wenn der

<sup>12</sup> CARL JAEGER, in: Carl Jaeger/Hans Ulrich Walder/Thomas M. Kull/Martin Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. I, 4. A., Zürich 1997, Art. 80 N 17.

<sup>13</sup> KURT AMMON/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9 A., Bern 2013, § 19 N 6.

<sup>14</sup> AMMON/WALTHER (FN 13), § 19 N 62; BSK SchKG I-STAEHELIN (FN 9), Art. 88 N 14; BGer, 5A\_78/2017, E. 2.2.

Beschwerde gegen den provisorischen Rechtsöffnungsentscheid die aufschiebende Wirkung erteilt wurde.<sup>15</sup> Diese allgemeinen Grundsätze, die vom Bundesgericht in BGE 122 III 36 ausdrücklich bestätigt wurden, sind in der (SchKG-)Lehre unbestritten.<sup>16</sup>

Folglich trifft es zwar zu, dass der provisorische Rechtsöffnungsentscheid ab Zustellung gemäss Art. 325 Abs. 1 ZPO vollstreckbar ist. Die provisorische Rechtsöffnung wird aber erst nach (unbenutztem) Ablauf der Frist von

**Es bleibt abzuwarten, ob die Betreibungsämter diese neue Rechtsprechung umsetzen werden.**

Art. 83 Abs. 2 SchKG definitiv und der Gläubiger wird erst ab diesem Zeitpunkt berechtigt, das Fortsetzungsbegehren zu stellen (Art. 88 Abs. 1 SchKG). Während der Frist zur Aberkennungsklage und während des rechtshängigen Aberkennungsprozesses herrscht ein Schwebezustand, der vom Gläubiger nicht zu verantworten ist. Es ist folglich nicht ersichtlich, weshalb die Frist zur Aberkennungsklage bei der Berechnung der Frist nach Art. 166 Abs. 2 SchKG nicht berücksichtigt werden sollte.

Die Methodologie des Bundesgerichts im vorliegenden Verfahren ist schwer nachvollziehbar: Anstatt eine Auslegung von Art. 166 Abs. 2 SchKG vorzunehmen, begnügt sich das Bundesgericht damit, nicht einschlägige Entscheide heranzuziehen, ohne sich jedoch mit diesen detailliert auseinanderzusetzen. Insbesondere sind die in E. 6.3 zitierten Entscheide für die vorliegend zu beurteilende Frage letztlich nicht einschlägig, da sie sich entweder mit anderen Fragestellungen oder mit der Wirkung der definitiven Rechtsöffnung befassen.<sup>17</sup> Bei dem in E. 6.3.1 erwähnten Entscheid handelt es sich um einen nicht publizierten Entscheid, in welchem das Bundesgericht auf nicht einschlä-

gige Entscheide ohne nähere Begründung verweist.<sup>18</sup> Vor diesem Hintergrund vermag der Kommentar des Bundesgerichts, wonach sich die Lehre nicht auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung stützen kann, um ihre Meinung zu begründen, nicht zu überzeugen und stellt einen Zirkelschluss dar.

Das Bundesgericht fokussiert sich infolgedessen lediglich auf die Frage der Vollstreckbarkeit des Rechtsöffnungsentscheids i.S. der ZPO – ohne den Zweck der Bestimmung von Art. 166 Abs. 2 SchKG, die Systematik des SchKG und die Besonderheiten des provisorischen Rechtsöffnungsverfahrens in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies wäre für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen jedoch unentbehrlich gewesen: Angesichts der Straffunktion der Verwirkungsfrist von Art. 166 Abs. 2 SchKG für den untätigen Gläubiger hätte das Bundesgericht nämlich untersuchen müssen, ob einem Gläubiger der Vorwurf gemacht werden kann, das Betreibungsverfahren unverhältnismässig zu verzögern, wenn er die Fortsetzung der Betreibung erst nach Ablauf der Frist zur Aberkennungsklage verlangt.

### C. Die Wirkungen der Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids im Dispositiv

Der Entscheid 5A\_190/2023 ist nicht nur unter dem SchKG-Gesichtspunkt problematisch: Die E. 6.4.4, wonach nicht willkürlich sei, auf die Zustellung des begründeten Entscheids für den Weiterlauf der Frist von Art. 166 Abs. 2 SchKG abzustellen, steht in Widerspruch mit einem Bundesgerichtsurteil, das nur wenige Tage später veröffentlicht wurde. Das Bundesgericht kam nämlich in diesem Entscheid zum gegenteiligen Schluss und erwog, dass es nicht willkürlich ist, von der sofortigen Vollstreckbarkeit eines Entscheids ab Zustellung des unbegründeten Entscheids im Dispositiv auszugehen, wenn einem allfälligen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt.<sup>19</sup> Diese sich in den divergierenden Urteilen zeigende Rechtsunsicherheit wird (immerhin) mit dem Inkrafttreten der revidierten ZPO am 1. Januar 2025 beseitigt (Art. 336 Abs. 1 lit. a revZPO, i.V.m. Art. 315 Abs. 4, Art. 325 Abs. 2 und Art. 331 Abs. 2 revZPO).

<sup>15</sup> BGE 122 III 36 E. 2.

<sup>16</sup> Siehe z.B. JAEGER (FN 12), Art. 88 N 5; AMMON/WALTHER (FN 13), § 19 N 66 f. und N 87–91; BSK SchKG I-STAEHELIN (FN 9), Art. 83 N 13 und Art. 84 N 85; BSK SchKG I-SIEVI (FN 9) Art. 88 N 7; SYLVAIN MARCHAND/OLIVIER HARI, Précis de droit des poursuites, 3. A., Zürich 2022, N 240; WALTER STOFFEL/ISABELLE CHABLOZ, Voies d'exécution, 3. A., Bern 2016, § 4 N 132 f.

<sup>17</sup> In BGE 130 III 657 ging es um ein Verfahren um die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung, die zur Fortsetzung der Betreibung berechtigt. Das Gleiche gilt für BGER, 5A\_78/2017, in welchem es um eine definitive Rechtsöffnung in einer Betreibung auf Pfändung ging. In BGER, 5A\_77/2021 ging es um die Frage, ob die Gläubigerin befugt war, das Fortsetzungsbegehren unmittelbar nach der Zustellung des Berufungsentscheids zu stellen, mit welchem das Berufungsgericht die Abweisung der Aberkennungsklage bestätigte.

<sup>18</sup> Vgl. BGER, 5P.259/2006, E. 4.2: In BGE 101 III 40 ging um den Beginn der Frist zur Aberkennungsklage (ab Zustellung des vollstreckbaren Rechtsöffnungsentscheids), die der Schuldner unbenutzt verstreichen liess; die Rechtsöffnung war damit definitiv, als der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung beantragte; in BGE 126 III 479 und 130 III 657 ging es um die definitive Rechtsöffnung.

<sup>19</sup> BGER, 5A\_558/2023, E. 3.2.2.

## D. Fazit

Beim Entscheid 5A\_190/2023 handelt es sich um einen missglückten Entscheid,<sup>20</sup> in welchem das Bundesgericht die Chance verpasst hat, sich mit seiner Rechtsprechung sowie mit grundlegenden Prinzipien des SchKG und der ZPO auseinanderzusetzen. Es bleibt abzuwarten, ob die Betreibungsämter diese neue Rechtsprechung umsetzen werden, oder ob sie wie bis anhin die noch vor Ablauf der Frist von Art. 83 Abs. 2 SchKG gestellten Fortsetzungsbegehren sys-

tematisch zurückschicken werden (vgl. Art. 9 Abs. 2 VFRR). Im Fall einer Rückweisung wird dem Gläubiger keine andere Wahl bleiben, als diese mittels SchKG-Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG) anzufechten und die konkrete Frage im Zusammenhang mit Art. 88 Abs. 2 SchKG von der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts<sup>21</sup> klären zu lassen.

<sup>20</sup> Vgl. u.a. FRANÇOISE BASTONS BULLETI, Kann eine Betreibung fortgesetzt werden, bevor die Rechtsöffnung definitiv geworden ist? ZPO Online, Newsletter vom 27. September 2023; HANSJÖRG PETER, BLSchK 2023, 271 ff.

<sup>21</sup> Seit dem 1. Januar 2024 ist die I. zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts für Verfahren i.Z.m. der provisorischen und definitiven Rechtsöffnung zuständig, vgl. Pressemitteilung des Bundesgerichts vom 10. Oktober 2023. BGer, 5A\_190/2023 wurde von der II. zivilrechtlichen Abteilung gefällt.

Anzeige

Yvonne Bürki

# Die Prozessleitung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung

**unter besonderer Berücksichtigung  
des konventions- und verfassungsmässigen  
Replikrechts**

Diese Dissertation beleuchtet die prozessualen Fragen der gerichtlichen Prozessleitung in den einzelnen Verfahrensstadien des Zivilprozesses. Sie befasst sich mit der Prozessleitung als solcher und unterzieht das konventions- und verfassungsmässige Replikrecht einer differenzierten Betrachtung.

2023, 264 Seiten, broschiert  
ISBN 978-3-03891-573-7  
CHF 76.–

[www.dike.ch/5737](http://www.dike.ch/5737)

**Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht  
Etudes de droit de procédure civile suisse**

Herausgegeben von / Editées par  
François Bohnet, Tanja Domej, Ulrich Haas, Jacques Haldy, Nicolas Jeandin,  
Ramon Mabillard, Alexander R. Markus, Paul Oberhammer, Ivo Schwander,  
Daniel Staehelin, Thomas Sutter-Somm, Denis Tappy

Yvonne Bürki

## **Die Prozessleitung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung**

**unter besonderer Berücksichtigung  
des konventions- und  
verfassungsmässigen Replikrechts**

DIKE 

DIKE 